

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
IV/L2 Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4026 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

E: l2@bmvit.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ.BMVIT-58.555/0005-IV/L2
31.3.2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 25517/06/2015/VO/Sa
Mag. Victoria Oeser

Durchwahl
4026

Datum
30.4.2015

Novelle der Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung, mit der die Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV) geändert wird, und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Wie wir bereits in den letzten Jahren vorgebracht haben, stehen wir der automatischen jährlichen Gebührenvalorisierung ablehnend gegenüber. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Luftverkehrswirtschaft in Österreich sind attraktive Rahmenbedingungen am Standort - und damit auch von Seiten der ACG - eine notwendige Voraussetzung. Das Ziel muss es daher sein, durch Effizienzsteigerungen Kosten zu senken und damit die Nutzer zu entlasten. Der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss eingehalten und im vorliegenden Entwurf eindeutig belegt werden. Dies ist unserer Ansicht nach in unzureichender Weise der Fall.

Im Detail

Vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 am 28.10.2014 galt § 8 der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008 (AOCV 2008), gemäß dem Änderungen der Minimum Equipment List (MEL), die aufgrund der Master Minimum Equipment List (MMEL) gemacht werden mussten, nicht genehmigungspflichtig waren und daher keine Gebühren verursacht haben.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 965/2012 sind Revisionen der MEL nun jedoch **generell** zu genehmigen, auch wenn die Änderung aufgrund einer MMEL-Änderung zwingend vorgeschrieben ist. In der ACGV kommen dafür die Tarifpunkte 23b und 92 zur Anwendung.

Diese Revisionen gehen auf den Hersteller zurück und die Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, die MEL anzupassen. Der Hersteller muss allerdings jegliche Änderung der MMEL vorab von der für ihn zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigen lassen. Der TP 23b bedeutet daher eine Verdoppelung, weil es sich um die Genehmigung einer Genehmigung handelt.

Bei jeder dieser Genehmigungen fallen beispielsweise bei Austrian Airlines ACG-Gebühren zwischen € 5.000,- und € 11.000,- Euro an. Bei fünf Flotten mit durchschnittlich vier MEL-Revisionen pro Jahr ergibt das rund € 160.000,- Euro pro Jahr. Bis dato sind aus diesem Tarifpunkt seit Jänner 2015 Kosten von € 40.000,- Euro angefallen.

Um diese unnötige Verdoppelung und die daraus entstehenden ungerechtfertigten Zusatzkosten für Fluglinien zu vermeiden, schlagen wir vor, die ACGV um den folgenden zusätzlichen Tarifpunkt zu ergänzen:

„23c. Genehmigung oder Änderung einer Mindestausrüstungsliste gemäß Verordnung (EU) Nr. 965/2012 bzw. eines Teiles davon, die aufgrund eine Änderung der Basis-Mindestausrüstungsliste zwingend vorgeschrieben ist, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht bereits TP 21, TP 22b oder TP 22c zur Anwendung kommt.“

Die Gebühren könnten sich in einem normalen Rahmen bewegen, da es keiner zusätzlichen Prüfung bedarf, nachdem die Änderungen aus einem bereits durch eine andere Behörde genehmigten Dokument resultieren. Vergleichbare Gebühren betragen z.B. € 267,-.

Wir ersuchen eindringlich um die Abschaffung dieser Verdoppelung und um eine entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.